

Stellungnahme

— **der Deutschen Krankenhausgesellschaft**

zum

Referentenentwurf

— **einer**

**Verordnung über die Finanzierung der beruflichen
Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung
statistischer Erhebungen**

**(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung –
PflAFinV)**

Stand: 6. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Vorbemerkung	3
Allgemeine Ausführungen zum Referentenentwurf der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung	6
Besonderer Teil	9
Artikel 1 - Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege	9
Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	9
Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1 Vereinbarung von Pauschalen.....	9
Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2 Vereinbarung von Pauschalen.....	10
Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3 Differenzierung von Pauschalen.....	11
Zu Artikel 1 § 7 Absatz 1 Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets	13
Zu Artikel 1 § 7 Absatz 2 Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets	14
Zu Artikel 1 § 8 Absatz 1 und 4 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben	14
Zu Artikel 1 § 9 Festsetzung der Ausbildungsbudgets.....	15
Zu Artikel 1 § 10 Absatz 2 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs	16
Zu Artikel 1 § 11 Absatz 1 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser	17
Zu Artikel 1 § 11 Absatz 2 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser	18
Zu Artikel 1 § 13 Absatz 4 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen.....	19
Zu Artikel 1 § 14 Absatz 1 Einzahlungen in den Ausgleichsfonds.....	20
Zu Artikel 1 § 15 Absatz 1 und 2 Höhe der Ausgleichszuweisungen.....	21
Zu Artikel 1 § 16 Zahlung der Ausgleichszuweisungen	23
Zu Artikel 1 § 17 Absatz 1 und 2 Abrechnung	24
Anlage 1	25
Anlage 2	27
Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf	28

Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) ist ein zentrales Element des Pflegeberufegesetzes, welche die Finanzierung der neuen Pflegeausbildung sicherstellen soll. Die DKG hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Pflegeberufegesetz darauf hingewiesen, dass die bestehende und bewährte Finanzierungssystematik der Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sehr gut funktioniert. Die Sicherstellung einer auskömmlichen Ausbildungsfinanzierung muss unbedingt auch weiterhin gewährleistet werden, um die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit der Einrichtungen und Schulen nicht zu gefährden.

Mit Schreiben vom 20. November 2017 wurden dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit die „*Gemeinsamen Vorschläge nach § 56 Absatz 4 Pflegeberufegesetz der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und Pflegekassen, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene für die Regelungsinhalte nach § 56 Absatz 3 Nummern 1 bis 5*“ übermittelt.

Die genannten Verbände haben ihre Verantwortung wahrgenommen und in einem intensiven und konstruktiven Abstimmungsprozess Vorschläge für Regelungsinhalte vereinbart. Diese Vorschläge orientieren sich in ihrem Aufbau an den gesetzlichen Vorgaben und regeln insbesondere die zu finanzierenden Tatbestände, die Verfahren zur Festlegung der Ausbildungsbudgets, als auch das Nähere zu den Verfahren der Zahlungsströme in den Fonds und aus dem Fonds.

In den Vorschlägen der Verbände wurde angemerkt, dass weitere flankierende Regelungen erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsfonds zu gewährleisten. Hier besteht aus Sicht der DKG weiterhin ein hoher und dringender Handlungsbedarf:

1. Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds

§ 32 Absatz 2 PflBG regelt für die zuständige Stelle die Finanzierung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten durch eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 % des Gesamtvolumens aller Ausbildungsbudgets. Das Gesamtvolumen wird über die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen aufgebracht. Allerdings sind die Besonderheiten der Aufbauphase der zuständigen Stellen im Gesetz nicht berücksichtigt. Der Aufbau der zuständigen Stellen muss rechtzeitig vor dem Jahr 2020 beginnen. Da die Ausbildungsbudgets im Jahr 2019 für das Jahr 2020 prospektiv vereinbart bzw. festgesetzt werden müssen und zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlagebeträge erhoben werden, ist eine Finanzierung der Aufbauphase über den jeweiligen Ausgleichsfonds

nicht möglich. Es wird das Erfordernis gesehen, einen entsprechenden Finanzierungstatbestand für die Anschubfinanzierung verbindlich zu regeln. Die Kosten dieser Anschubfinanzierung sollten durch Bund und Länder getragen werden.

Zu lösen ist auch das Problem, dass die Kosten der fondsverwaltenden Stelle bereits im Jahr 2020 fast vollumfänglich anfallen werden, das Finanzierungsvolumen des Fonds aber ab dem Jahr 2020 nur schrittweise mit den neuen Ausbildungsjahrgängen aufwächst, bis im Jahr 2023 das vollständige Volumen erreicht wird. Es muss geprüft werden, ob die erforderlichen Regelungen im Wege der vorliegenden Verordnung möglich sind oder der Gesetzgeber selbst ggf. eine Ergänzung des Pflegeberufegesetzes beschließen muss.

Regelungsinhalte:

1. Die fondsverwaltende Stelle legt dem Land vor der Bestimmung als zuständige Stelle einen Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 vor. Die Zahlung durch das Land hat für das Jahr 2018 bis zum 01. September 2018 und für das Jahr 2019 spätestens bis zum 01. Dezember 2019 zu erfolgen. Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die Verwaltungskostenpauschale in den Jahren 2020-2022 folgenden Prozentsatz der Summe der Ausbildungsbudgets des Landes:

2020: 5,40 %

2021: 1,33 %

2022: 0,77 %

2. Mit der Verwaltungskostenpauschale werden auch die Anlaufkosten zur Errichtung der fondsführenden Stelle finanziert. Die Anlaufkosten umfassen insbesondere Personalkosten, Kosten für die Personalgewinnung und Kosten für die Sachmittelausstattung einschließlich EDV sowie Mieten und Mietnebenkosten.

2. Umsatzbesteuerung des Ausgleichsfonds

Der Gesetzgeber sollte eine generelle Umsatzsteuerfreiheit der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen nach § 32 Absatz 2 PflBG (auch für Beliehene, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind) sowie des Fondsvermögens (insbesondere im Zusammenhang mit der Verrechnung zwischen kooperierenden Einrichtungen) rechtsverbindlich verankern, um die Kostenträger des Gesundheitswesens nicht zu belasten und potentiellen steuerrechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Ebenso sollten Kapitalerträge, welche aus der Anlage des Fondsvermögens resultieren, von der Kapitalertragssteuer befreit werden.

3. Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungskosten im Insolvenzfall

Im Zusammenhang mit dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung zu stellenden und an den Fonds abzuführenden Ausbildungszuschlägen drohen nach derzeitigem Recht im Insolvenzfall eines Leistungserbringers nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 PflBG die von den Kostenträgern bezahlten (zweckgebundenen) Ausbildungszuschläge in der Insolvenzmasse aufzugehen.

Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die Finanzierung der Ausbildungskosten auch im Insolvenzfall eines einzahlenden Leistungserbringers sicherzustellen.

4. Investitionskosten der Schulen

Nicht zu den Ausbildungskosten gehören nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG die Investitionskosten, deren einheitliche Finanzierung auf Grundlage gesetzlicher Regelungen sicherzustellen ist, da es ansonsten in der Zukunft zu Ungleichbehandlungen kommen kann.

5. Notwendige Anschubfinanzierung der Schulkosten

Für befristete Aufwendungen der Pflegeschulen im Rahmen der Umstellung auf die Ausbildung zum neuen Pflegeberuf muss eine Anschubfinanzierung erfolgen. Berücksichtigungsfähig müssen die Kosten für die Entwicklung der schulinternen Curricula und die damit einhergehenden methodischen und didaktischen Anforderungen, für den Aufbau der erforderlichen Kooperationsbeziehungen entsprechend der Gesamtverantwortung nach § 10 PflBG sowie für die Personal- und Organisationsentwicklung, insbesondere für die erforderliche Qualifizierung der Lehrkräfte im Hinblick auf neue pädagogische Aufgaben sowie die Managementkompetenzen von Schulleitungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 9 PflBG sein.

6. Finanzierung der Praxisanleitung bei der akademischen Pflegeausbildung

Um die immer wichtiger werdende akademische Pflegeausbildung auskömmlich zu refinanzieren ist die Sicherstellung der Finanzierung der Praxisanleitung in der akademischen Pflegeausbildung zu gewährleisten. Dies ist derzeit gemäß PflBG nicht vorgesehen, da bei der akademischen Ausbildung keine Ausbildungsvergütung zu bezahlen und die Kosten der Praxisanleitung durch die Arbeitsleistung der Auszubildenden gedeckt seien.

Durch die Nichtfinanzierung der Praxisanleitung entsteht jedoch für die akademische Ausbildung ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber der beruflichen Ausbildung. Die Hochschulen sind darauf angewiesen, betriebliche Partner für das Studium zu gewinnen und werden sich hierbei sehr schwer tun, wenn die Einrichtungen die Praxisanleitung – anders als bei der beruflichen Ausbildung – selbst finanzieren müssen. Aus Gründen der Attraktivität für die Studierenden wird die akademische Ausbildung zudem vorrangig in der Form der dualen Hochschulausbildung stattfinden, bei der die Studierenden für ihre „Arbeitsleistung“ eine „Ausbildungsvergütung“ gezahlt bekommen. In letzterem Fall stimmt die Argumentation des Gesetzgebers gar nicht. Unabhängig davon wird aber der tatsächliche Aufwand für die Praxisanleitung unterschätzt, insbesondere die Tatsache, dass die Praxisanleitung vorrangig durch die am höchsten qualifizierten Pflegefachkräfte in der Einrichtung zu erfolgen hat.

Ein entsprechender Vorschlag für eine Gesetzesänderung ist unter „Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf“ aufgenommen worden.

Allgemeine Ausführungen zum Referentenentwurf der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Die o. g. Vorschläge der Verbände für Regelungsinhalte sind in ihrer Struktur und inhaltlichen Ausgestaltung umfassend und sehr ausführlich. Umso bedauerlicher ist es, dass der Referentenentwurf einer Verordnung sehr kurz gehalten ist. Dennoch ist es u. E. nach grundsätzlich möglich mit der vorgelegten Verordnung zu arbeiten und die Finanzierung der Pflegeberufeausbildung zu sichern. Allerdings müssten in diesem Fall noch wesentliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern zwischen den Vertragsparteien (Landesverbände der Leistungserbringer, Interessenvertretungen der Schulen, Landesverbände der Krankenkassen und der privaten Krankenversicherung sowie den Bundesländern) ergänzend vereinbart werden (§ 33 Absatz 6 PflBG).

Bevor im Besonderen Teil auf die Regelungen einzelner Paragraphen eingegangen wird, weisen wir explizit auf drei Regelungsbereiche hin, die einer vorrangigen Korrektur bedürfen:

Vorhaltekosten der Pflegeschule (inkl. kleine Klassenproblematik)

Der größte Kostenblock einer Pflegeschule sind die Personalkosten und damit in erster Linie Fixkosten. Daher muss bei den Schulkosten zwingend auf die Anzahl der betriebenen Ausbildungsplätze abgestellt werden. Der vorliegende Referentenentwurf sieht bei einer Änderung der Auszubildendenanzahl, z. B. durch Fluktuation durch Abbruch der Ausbildung, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit usw. eine sofortige Korrektur der Finanzierungshöhe vor (§ 15 Absatz 1 und 2 Referentenentwurf zur PflAFinV). Dieses Verfahren würde im Bereich der Pflegeschulen sehr schnell zu einer finanziellen Schiefelage führen und die Pflegeschulen in ihrer Existenz bedrohen, da durch diese Fluktuation die Kosten der Pflegeschule aufgrund des hohen Fixkosten- und Vorhaltekostenanteils nur marginal schwanken. Hier muss eine Änderung der Regelung erfolgen. Durch die Verbände wurde bereits in dem gemeinsamen Regelungsvorschlag gefordert, dass die tatsächliche Anzahl von betriebenen Ausbildungsplätzen die Grundlage der Finanzierung darstellen muss. An dieser Stelle darf die Anzahl der tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze nicht aufgrund von Fluktuation gegenüber den zum Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätzen abgesenkt werden, damit die Vorhaltekosten der Pflegeschulen dauerhaft finanziert werden.

Darüber hinaus werden durch die in § 59 Absatz 2 und 3 PflBG festgelegte Wahlmöglichkeit der Schüler für das 3. Ausbildungsjahr höhere Kosten für die Pflegeschulen entstehen (Räume, Lehrer etc.), da durch die Aufteilung eines Jahrgangs in Auszubildende mit generalistischem Schwerpunkt sowie mit Alten- oder Kinderkrankenpflegeschwerpunkt die Anzahl der Klassen steigt und gleichzeitig die Anzahl der Schüler je Klasse sinkt. Diese Kosten sind, um insbesondere Schulen in ländlichen Gebieten im Bereich der Spezialisierung Altenpflege sowie generell bei der Spezialisierung Kinderkrankenpflege nicht zu überfordern, zu berücksichtigen.

Fehlende Ausgleichsregelung bei Einzahlungen der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in den Ausgleichsfonds

Im bisherigen Referentenentwurf wurde keinerlei Ausgleichsregelung bei Einzahlungen der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in den Ausgleichsfonds (Umlagebeträge) und den tatsächlichen Einnahmen aus den in Rechnung gestellten landesweiten versorgungsbereichsspezifischen Ausbildungszuschlägen vorgenommen. Aufgrund der Ermittlung der Beträge kommt es zwangsläufig für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zu Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem festgesetzten Umlagebetrag.

Der Umlagebetrag der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen der an die zuständige Stelle abzuführen ist, bemisst sich für die Krankenhäuser nach den voraussichtlichen voll- und teilstationären Fällen, bzw. in der Pflege nach den, im jeweiligen Sektor beschäftigten Vollkräften. Es sollten auf der Landesebene mit den Kostenträgern die jeweiligen Zuschläge (pro Fall, pro Pflagetag oder pro Punktwert) festgesetzt werden. Nach Ablauf einer Periode muss dann ein Ausgleich zwischen den vom Ausgleichsfonds nach Pflegeberufegesetz definierten Fällen im Krankenhausbereich bzw. den definierten Tagen im Pflegebereich (im ambulanten Bereich ggf. ein abweichender Divisor) und den tatsächlichen Einnahmen aus den in Rechnung gestellten und bezahlten Ausbildungszuschlägen im Krankenhausbereich und den in Rechnung gestellten sektorspezifischen Ausbildungszuschlägen im Pflegebereich erfolgen.

Dieser Ausgleich wird für jeden Bereich getrennt ermittelt und erhöht oder vermindert den nächsten Anteil am Gesamtbetrag.

Bürokratischer Aufwand durch Meldesystem

Der geplante bürokratische Aufwand durch die zum Teil monatlichen Meldungen der Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung an die zuständige Stelle, verbunden mit einem Korrekturmechanismus sind mit einem extrem hohen bürokratischen Aufwand verbunden, der weder von den Pflegeschulen noch von den Trägern der praktischen Ausbildung leistbar ist.

Die personenbezogene Meldung der Auszubildenden (Name, Geburtsdatum, Geschlecht) inklusive des Ausbildungsbeginns, des Ausbildungsendes sowie der Begründung der Beendigung der Ausbildung führen neben den datenschutzrechtlichen Bedenken zu einem großen Aufwand der ausbildenden Einrichtungen und Schulen. Insbesondere das ständige unterjährig Monitoring der Auszubildenden- und Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie der sofortigen Meldung an den Ausgleichsfonds überfordert die ausbildenden Einrichtungen und Schulen. Daher sind sowohl der Personenbezug wie auch die Verpflichtung zur unmittelbaren Meldung zu streichen.

Auch für die zuständige Stelle bedeutet dieses Verfahren einen nicht gerechtfertigten Mehraufwand, der gerade in größeren Ländern aufgrund der Menge der bestehenden Einrichtungen nicht zu leisten ist, Wenn jeden Monat auf Basis von Meldungen die Zahlungen an die ausbildenden Einrichtungen verändert werden, entsteht dadurch ein extrem hoher bürokratischer Aufwand, bei dem Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis zueinander stehen. Im Bereich von staatlichen Zuwendungen wird regelhaft mit Ab-

schlagszahlungen gearbeitet und am Schluss erfolgt eine Abrechnung auf Basis der retrospektiven tatsächlichen Gegebenheiten. Daher ist es aus Sicht der DKG zwingend erforderlich, keine monatlichen Überprüfungen der Ausbildungszahlen vorzunehmen, sondern auch um der zuständigen Stelle, den Pflegeschulen und den Trägern der Ausbildung Planungssicherheit zu geben, die Zahlungen vorab zu definieren und am Ende eine Abrechnung zu erstellen. Es sollten Jahresfestsetzungen festgesetzt werden, die auf 12 gleiche monatliche Zahlungen aufgeteilt werden und nach Ablauf des Finanzierungszeitraums ein Ausgleich auf die tatsächlichen Kapazitäten erfolgen.

Besonderer Teil

Artikel 1

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

Verarbeitung personenbezogener Daten

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird die Berechtigung der zuständigen Stelle geregelt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Stellungnahme

Mit diesem Paragraphen wird die Grundlage für die Erhebung der in Anlage 2 genannten personenbezogenen Daten geschaffen. Die geforderten personenbezogenen Daten sind für die Arbeit der zuständigen Stelle und die korrekte Arbeit des Fonds nicht erforderlich. Hier würde eine Mitteilung der Zahl der Auszubildenden gegliedert nach Ausbildungsjahren vollkommen ausreichen. Lediglich für die geplante Bundesstatistik ist eine Erhebung dieser Daten notwendig. Es sollte deshalb im Sinne von Artikel 5 DSGVO geprüft werden, ob dieses Interesse die Datenerhebung rechtfertigt. Gemäß Artikel 5 DSGVO muss die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).

Änderungsvorschlag

Die Anlage 2 wird bezüglich der „erforderlichen Angaben zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets“ angepasst (**siehe dort**).

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1

Vereinbarung von Pauschalen

Beabsichtigte Neuregelung

Festlegung der Kostentatbestände anhand der Anlage 1.

Stellungnahme

Die DKG begrüßt, dass der Ordnungsgeber in der Anlage 1 die zu finanzierende Tatbestände sehr umfangreich ausführt. Gegenüber den zu finanzierenden Tatbestän-

den der „Gemeinsamen Vorschläge“ weist diese Anlage die zu finanzierenden Tatbestände jedoch nicht vollständig und für alle Konstellationen aus.

In diesen Tatbeständen fehlt z. B. der zu finanzierende Tatbestand der „Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz)“ und aufgrund der geänderten Struktur können Unklarheiten bezüglich der Zuordnung entstehen. Insbesondere bedarf es einer Klarstellung, dass anfallende Kosten für Sachaufwand als auch anfallende Gemeinkosten sowohl beim Träger der praktischen Ausbildung als auch den Pflegeschulen zu finanzieren sind. Da die „Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufegesetzes einschließlich Reisekosten“, auch an die Pflegeschule übertragen werden kann, muss diese Kostenart ebenfalls bei den Kosten der Pflegeschule als zu finanzierende Tatbestände aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag

Die Anlage 1 wird bezüglich der zu finanzierenden Tatbestände und der Struktur angepasst (**siehe dort**).

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2 **Vereinbarung von Pauschalen**

Beabsichtigte Neuregelung

Kalkulation der Pauschalen für die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung.

Stellungnahme

Die DKG begrüßt ausdrücklich, dass in der Finanzierungsverordnung die Kalkulation der Pauschalen bezüglich der berücksichtigungsfähigen Kosten prospektiv angesetzt ist und die Klarstellung erfolgt, dass die Pauschalen die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes vollständig finanzieren sollen.

Zum besseren Verständnis sollte die Formulierung in Absatz 2 angepasst werden. Des Weiteren muss ein Bezug zu den landesrechtlichen Vorgaben aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag

§ 5 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

„(2) Zur Kalkulation der Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen werden die nach § 27 Absatz 1 und ~~§ 30 Absatz 1 Satz 3~~ des Pflegeberufegesetzes berücksichtigungsfähigen Kosten prospektiv angesetzt. Die Pauschalen sind so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Quali-

tätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes und nach den landesrechtlichen Vorgaben vollständig finanziert werden.“

Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3

Differenzierung von Pauschalen

Beabsichtigte Neuregelung

In Absatz 3 wird festgelegt, dass mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 in einer Pauschale zusammengefasst werden können und dass unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand nur bis zum Festsetzungsjahr 2023 zulässig seien. Die Differenzierung könne nur nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgen. Die zuständige Stelle soll die Differenzierungskriterien veröffentlichen.

Stellungnahme

Mit dieser Regelung greift der Ordnungsgeber die Möglichkeit des Pflegeberufegesetzes auf, eine Differenzierung von Pauschalen vor dem Hintergrund aufzunehmen, dass in einem Übergangszeitraum noch strukturelle Unterschiede bestehen können. Eine Begrenzung des Übergangszeitraumes bis zum Festsetzungsjahr 2023 ist vor dem Hintergrund, dass für die Pflegeschulen bis zur vollständigen Umsetzung eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2029 festgelegt wird, nicht nachvollziehbar.

Daher haben die Verbände in ihren gemeinsamen Vorschlägen vom 20. November 2017 den Vorschlag unterbreitet, dass die Schulpauschalen prospektiv so zu kalkulieren sind, dass die Kosten einer Pflegeschule, die die Vorgaben des § 9 Absatz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Pflegeberufegesetz vollständig umsetzt, gedeckt sind. Damit wäre durch die Pauschale die Vorgabe umgesetzt, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufegesetzes vollständig finanziert werden. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2029 können die Schulpauschalen nach Umsetzungsgrad skaliert werden. Diese Skalierung kann diesen Umsetzungsgrad widerspiegeln.

Der Referentenentwurf berücksichtigt bislang nicht, dass durch die Ausübung des Wahlrechts für das dritte Ausbildungsjahr die Notwendigkeit der Einrichtung zusätzlicher Klassen entsteht, z. B. wenn ein Teil der Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern für den generalistischen Abschluss und ein Teil für den Altenpflegeabschluss optiert. Höhere Kosten entstehen in diesem Falle, dass die Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler unterschiedlich unterrichtet werden müssen, so dass die Teilung der bisherigen Klassen erforderlich ist (so können z. B. aus zwei Klassen je 25 Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern zwei generalistische Klassen mit 20 Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern und eine Altenpflegeklasse mit 10 Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern werden). Hierdurch entstehen höhere Kosten der Pflegeschule, die aufgrund der gleichbleibenden Anzahl der Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler nicht finanziert wer-

den. Um eine auskömmliche Finanzierung der Pflegeschulen bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufegesetzes zu gewährleisten, besteht auch hier die Notwendigkeit einer Skalierung der Pauschale in der Form, dass ein erhöhender Faktor zum Ansatz gebracht wird.

Für den Bereich der praktischen Ausbildung wurde durch die Verbände in ihren gemeinsamen Vorschlägen vom 20. November 2017 eine Skalierung bisher nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass eine vollständige Umsetzung in allen Einrichtungen der Träger der praktischen Ausbildung gleichermaßen erfolgt. Auch wenn der Verordnungsgeber in der Begründung die Hürde für Differenzierungen sehr hoch ansetzt, besteht die Gefahr, dass in den Verhandlungen auf der Landesebene dieser Ansatz unterlaufen werden könnte. Die DKG erkennt den Ansatz des Verordnungsgebers an, dass auch im Bereich der praktischen Ausbildung, z. B. aufgrund von strukturellen Gegebenheiten höhere Kosten entstehen können als in der Pauschale kalkuliert. Hier muss aber in der Vorschrift klar geregelt werden, dass hierbei nur Abweichungen nach oben zulässig sind. Die Möglichkeit der Festlegung mehrerer Pauschalen für die Pflegeschulen und mehrere Pauschalen für die praktische Ausbildung wird von der DKG weiterhin abgelehnt, da hierdurch der Ansatz der vollständigen Finanzierung verlassen wird und es nach Ende des Übergangszeitraums zu massiven Problemen bei der Zusammenführung kommen kann. Der Übergangszeitraum ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2029 festzulegen.

Änderungsvorschlag

§ 5 Absatz 3 wird folgendermaßen geändert:

*„~~Mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 können in einer Pauschale zusammengefasst werden. Unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand sind nur bis zum Festsetzungsjahr 2023 zulässig~~ Grundsätzlich erfolgt in einem Land die Kalkulation jeweils einer Pauschale für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen unter Beachtung der Maßgaben nach Absatz 2 Satz 2. Hierbei ist die Pauschale für die Pflegeschulen prospektiv so zu kalkulieren, dass die Kosten einer Pflegeschule, die die Vorgaben des § 9 Absatz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Pflegeberufegesetz vollständig umsetzt, gedeckt sind. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten im Übergangszeitraum gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes und § 65 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes kann die Schulpauschale nach Umsetzungsgrad skaliert werden. Höhere Kosten können auch auf Grund der Lage der Pflegeschule entstehen. Zum Ausgleich höherer Kostenstrukturen aufgrund z. B. struktureller Besonderheiten kann eine Skalierung der Pauschale für den Träger der praktischen Ausbildung ebenfalls erfolgen. Die Skalierung einer Pauschale kann ~~und~~ nur dann **erfolgen**, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen. Die zuständige Stelle veröffentlicht die Pauschalen und die Differenzierungskriterien.“*

Nach § 5 Absatz 3 wird der folgende **Absatz 3a neu angefügt:**

„3a) Zur Abbildung höherer Kostenstrukturen der Pflegeschulen aufgrund der Ausübung des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufegesetzes können die Vereinbarungsparteien nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes ein Berechnungsmodell zur Festlegung eines Erhöhungsfaktors für die Pauschale vereinbaren.“

Zu Artikel 1 § 7 Absatz 1

Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets

Beabsichtigte Neuregelung

Es werden die Übermittlungspflichten der Träger der praktischen Ausbildung im Falle von Pauschalbudgets im Festsetzungsjahr geregelt. Hierbei sollen die Daten der Anlage 2 und der ggf. bestehende Differenzierungsgrad übermittelt werden. Des Weiteren soll eine Meldung über die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung erfolgen.

Stellungnahme

Gemäß § 29 Pflegeberufegesetz erhalten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen für einen zukünftigen Zeitraum ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten.

Die in der Vorschrift geforderten Daten der Anlage 2 sind im Festsetzungsjahr zum Teil noch nicht zu erheben, da die Auszubildenden, die im Folgejahr ihre Ausbildung beginnen im Normalfall noch nicht bekannt sind. Hier ist in jedem Fall noch eine deutliche Präzisierung in der Anlage 2 notwendig. Es muss klar aus der Regelung hervorgehen, dass es sich bezüglich der Anzahl der Auszubildenden und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nur um voraussichtliche Angaben unter Vorbehalt bzw. um Planwerte handeln kann. Entsprechende Änderungen sind in der Anlage 2 kenntlich gemacht. Weiterhin sollte in der Regelung noch eine Möglichkeit geschaffen werden, dass, wenn für die Fondsverwaltung notwendig, zusätzliche Daten durch die zuständige Stelle angefordert werden können.

Änderungsvorschlag

§ 7 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

*„Erfolgt die Finanzierung über Pauschalbudgets übermitteln der Träger der praktischen Ausbildung **die Angaben der Nummern 1 bis 3 und die Pflegeschulen die Angaben der Nummern 1 und 2 bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres folgende Angaben** an die zuständige Stelle:*

- 1 die Daten zur Ausbildung gemäß Anlage 2; **für Personen, die erst im Finanzierungszeitraum die Ausbildung beginnen ist die Angabe der voraussichtlichen Anzahl ausreichend,***

- 2 ~~im Falle von § 5 Absatz 3 Satz 2 Sätze 3 bis 5 die weiteren zur Festsetzung der Pauschalen nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblichen Angaben den vereinbarten Skalierungsgrad soweit bereits bekannt,~~
3. **Sie übermittelt außerdem die Gesamtzahl der Klassen sowie die Zahl zusätzlicher Klassen, die im dritten Ausbildungsjahr aufgrund des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufegesetzes eingerichtet werden.“**
- 34 die Berechnung der **voraussichtlichen** Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes. **Bei einer berufsbegleitenden Ausbildung sind bei einer Freistellung eines Arbeitnehmers zum Zwecke der Ausbildung die vom Arbeitgeber zu tragenden Personalkosten den Ausbildungsvergütungen gleichgestellt.**

Die Ausbildungs- oder Schülerzahlen sowie die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 sind zu begründen.“

Zu Artikel 1 § 7 Absatz 2

Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets

Beabsichtigte Neuregelung

Siehe Ausführungen zu § 7 Absatz 1.

Stellungnahme

Der Absatz 2 kann gestrichen werden durch Zusammenlegung mit dem Absatz 1.

Änderungsvorschlag

§7 Absatz 2 ist zu streichen.

Zu Artikel 1 § 8 Absatz 1 und 4

Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben

Beabsichtigte Neuregelung

In diesen Abschnitten werden die Aufgaben der zuständigen Stelle im Falle unangemessener Ausbildungsvergütungen oder unplausibler Angaben bezüglich der Ausbildungszahlen festgelegt.

Stellungnahme

Es sollte eine sprachliche Anpassung im Sinne der Verordnung erfolgen.

Änderungsvorschlag

§ 8 Absatz 1 und 4 werden folgendermaßen geändert:

„(1) Im Falle einer unangemessenen niedrigen Ausbildungsvergütung wirkt die zuständige Stelle darauf hin, dass der Träger der **praktischen** Ausbildung innerhalb eines Monats eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart und mitteilt. Sie setzt die Ausgleichszuweisungen bis zu dieser Mitteilung aus. Nach Ablauf der Monatsfrist informiert sie die für die Überprüfung der Geeignetheit einer Einrichtung zur Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zuständige Behörde.
[...]

(4) Wenn auch die nach Absatz 3 Satz 2 nachgereichten Ausbildungs- oder Schülerzahlen unplausibel sind oder der Träger der **praktischen** Ausbildung oder die Pflegeschule innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist keine Angaben nachreicht, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung anhand der ihr vorliegenden Erkenntnisse vor.“

Zu Artikel 1 § 9

Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird geregelt, dass die zuständige Stelle die Ausbildungsbudgets festsetzt und für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat berechnet.

Stellungnahme

Es ist anzumerken, dass eine Festsetzung je Schülerinnen und Schüler und Monat äußerst kritisch zu beurteilen ist. Wenn jeden Monat auf Basis von Meldungen die Zahlungen an die ausbildenden Einrichtungen verändert werden, entsteht dadurch ein extrem hoher bürokratischer Aufwand, bei dem Kosten und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Im Bereich von staatlichen Zuwendungen wird regelhaft mit Abschlagszahlungen gearbeitet und am Schluss erfolgt eine Abrechnung auf Basis der retrospektiven tatsächlichen Gegebenheiten. Daher ist es aus Sicht der DKG zwingend erforderlich, keine monatlichen Überprüfungen der Ausbildungszahlen vorzunehmen, sondern auch um der zuständigen Stelle, den Pflegeschulen und den Trägern der Ausbildung Planungssicherheit zu geben, die Zahlungen vorab zu definieren und am Ende eine Abrechnung zu erstellen. Es sollten Jahresfestsetzungen erfolgen, die auf 12 gleich große monatliche Zahlungen aufgeteilt werden und für die nach Ablauf des Finanzierungszeitraums ein Ausgleich auf die tatsächlichen Kapazitäten erfolgen.

Nur bei wesentlichen Veränderungen der Ausbildungszahlen (z. B. Wegfall eines Kurses bei einer Schule oder Einstellung der praktischen Ausbildung bei einem Leistungs-

erbringer) sind die Zahlungsströme anzupassen bzw. zu beenden. Aber nicht jede marginale Änderung der Ausbildungszahlen erfordert auch eine Anpassung der „Abschlagszahlungen“. Der bürokratische Aufwand sowie die Fehleranfälligkeit des im Referentenentwurf vorgesehenen Verfahrens sind unbedingt mittels einer Vereinfachung des Verfahrens zu minimieren.

Weiterhin wird mit der geplanten Regelung auch die in den Vorbemerkungen und Ausführungen zu § 15 beschriebene Vorhalteproblematik der Pflegeschulen tangiert.

Die DKG sieht es daher als zwingend an, die Festsetzung der Ausbildungsbudgets im Sinne der o. g. Ausführungen zu regeln.

Änderungsvorschlag

§ 9 wird folgendermaßen geändert:

~~„Die zuständige Stelle setzt die Ausbildungsbudgets fest und berechnet für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat.~~

(1) Der Auszahlungsbetrag für den Finanzierungszeitraum ist für jeden Träger der praktischen Ausbildung und jede Pflegeschule auf Basis der Meldungen nach § 7 für den Finanzierungszeitraum festzusetzen.

(2) Nach erfolgter unterjähriger Meldung des Trägers der praktischen Ausbildung oder der Pflegeschule ist bei wesentlichen Veränderungen der Ausbildungszahlen gegenüber den der Zuweisung zu Grunde gelegten Kapazitäten die Zuweisung anzupassen. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn in einer Pflegeschule eine neue Klasse eingerichtet wird oder wegfällt oder sich bei einem Träger der praktischen Ausbildung die Anzahl der Auszubildenden im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten in Vollkräften um mehr als 7 Prozent verändert.“

Zu Artikel 1 § 10 Absatz 2

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird geregelt, dass die zuständige Stelle die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs bis zum 15. August des Festsetzungsjahres festsetzt und veröffentlicht.

Stellungnahme

Mit dieser Regelung ist der Zeitraum zwischen der Datenübermittlung durch die auszubildenden Einrichtungen und der Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs mit nur zwei Monaten äußerst knapp bemessen. Die Datenlieferung durch die Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ist auf den 15. Juni des Festsetzungsjahres terminiert. Der zuständigen Stelle bleiben demnach nur zwei Monate zur Prüfung der

Plausibilität der Daten und Klärung möglicher Ungereimtheiten mit den Trägern der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen und abschließender Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und Veröffentlichung. Die DKG spricht sich daher dafür aus, den Festsetzungs- und Veröffentlichungstermin frühestens auf den 15. September festzusetzen

Änderungsvorschlag

§ 10 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

*„Die zuständige Stelle setzt die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs bis zum ~~15. August~~ **15. September** des Festsetzungsjahrs fest und veröffentlicht diese.“*

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 1

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser

Beabsichtigte Neuregelung

Mitteilungspflicht der Krankenkassen über den Bestand der einzubeziehenden Krankenhäuser zum 01. April und im Nachgang über fortlaufende Änderungen.

Stellungnahme

In Absatz 1 werden die Krankenkassen verpflichtet die Kontaktdaten der Krankenhäuser an die zuständige Stelle zu übermitteln. Hier sollte besser auf die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG verwiesen werden und damit die Landesverbände insgesamt zur Übermittlung verpflichtet werden oder auf die zuständige Landesbehörde, die diese Daten vorhält.

Änderungsvorschlag

§ 11 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

*„~~Die Landesverbände der Krankenkassen~~ **Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** oder die zuständige Landesbehörde teilen der zuständigen Stelle bis zum 01. April des Festsetzungsjahrs Name, Träger und Anschrift der Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufegesetzes mit. Danach teilen sie fortlaufend Änderungen im Bestand der Krankenhäuser mit.“*

Zu Artikel 1 § 11 Absatz 2

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser

Beabsichtigte Neuregelung

Mitteilung der Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an die zuständige Stelle über die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder Teilbetrags nach § 33 Absatz 3 Satz 1 bis zum 15. Oktober des Festsetzungsjahres. Festsetzung des Zuschlags oder Teilbetrags und des monatlichen Umlagebetrags bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres gegenüber den Krankenhäusern.

Stellungnahme

Zur jährlichen Vereinbarung des Ausbildungszuschlags gemäß § 17a Absatz 5 Nummer 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz ist die Ermittlung einer voraussichtlichen Zahl der voll- und teilstationären Fälle der einzelnen Krankenhäuser erforderlich. Dies gilt künftig gleichermaßen für die Zuschlagsvereinbarung nach dem PflBG.

Die hier genannten Fristen im Hinblick auf die Vereinbarung des Zuschlags oder des Teilbetrags nach § 33 Absatz 3 Satz 1 des PflBG stehen den Vorgaben in den jeweils zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG getroffenen Landesvereinbarungen nach § 17a Absatz 5 Nummer 3 KHG entgegen. Diese Landesvereinbarungen fixieren die Zeitfenster für die erforderlichen Datenlieferungen der Krankenhäuser und beschreiben, welche (Plan)Fallzahl für die Vereinbarung der Zuschlagshöhe und zur Ermittlung der krankenhausespezifischen Abschlagszahlungen zum Tragen kommt. Hierauf basierend erfolgt die Vereinbarung einer Zuschlagshöhe sowie die Information der Krankenhäuser über die vereinbarte Zuschlagshöhe und die im Finanzierungszeitraum zu leistenden Abschlagszahlungen.

Die Ausgleichsfonds nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz werden für den kommenden Finanzierungszeitraum regelhaft bis spätestens Ende November fixiert. Die erforderliche Genehmigung des vereinbarten Zuschlags nach § 17a Absatz 8 Satz 2 KHG erfolgt Anfang Dezember durch die zuständige Landesbehörde.

Die in § 11 Absatz 2 PflAFinV genannten Fristen stehen insoweit einer gleichgeschalteten zeitlichen Vorgehensweise – die für ein ressourcenschonendes Verfahren aller Beteiligten wesentlich ist – entgegen.

Daneben lässt der Regelungsinhalt des § 11 PflAFinV die Frage nach der Genehmigungspflicht des vereinbarten Zuschlags oder Teilbetrags nach § 33 Absatz 3 Satz 1 des PflBG offen.

Vor dem Hintergrund, dass der Ausbildungszuschlag nach § 17a Absatz 5 KHG der Genehmigungspflicht durch die zuständige Landesbehörde unterliegt, kann bei der Vereinbarung eines Teilbetrags des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des KHG eine Genehmigungspflicht unterstellt werden.

Aus Sicht der DKG ist es dennoch notwendig, eine Klarstellung im Hinblick auf die unregelmäßige Genehmigungspflicht für einen eigenständigen Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall zu formulieren und schlägt daher vor, dass bei Vereinbarung eines eigenständigen Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall durch die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG dieser durch Festsetzung der zuständigen Stelle als genehmigt gilt.

Änderungsvorschlag

§ 11 Absatz 2 wird folgendermaßen geändert:

*„Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes übermitteln der zuständigen Stelle bis zum ~~15. Oktober~~ **30. November** des Festsetzungsjahres gemeinsam die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrags nach § 33 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Die zuständige Stelle setzt diesen Zuschlag oder Teilbetrag und den monatlichen Umlagebetrag, der sich aus der Multiplikation des Zuschlags oder des Teilbetrags mit der voraussichtlichen Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhauses ergibt, bis zum ~~31. Oktober~~ **15. Dezember** des Festsetzungsjahres gegenüber den Krankenhäusern fest.*

Ein von den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG übermittelter eigenständiger Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall gilt durch Festsetzung durch die zuständige Stelle als genehmigt.“

Zu Artikel 1 § 13 Absatz 4

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird die Festsetzungsfrist der zuständigen Stelle im Hinblick auf den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen geregelt.

Stellungnahme

In Absatz 4 ist die Frist zur Festsetzung des monatlichen Umlagebetrages der zuständigen Stelle gegenüber den Pflegeeinrichtungen sehr früh festgesetzt. Erfahrungen im Rahmen der Fondsverwaltung nach § 17a KHG haben gezeigt, dass das Hauptproblem für die Kalkulation die Beschaffung plausibler Daten ist. Daher spricht die DKG sich dafür aus, den Termin auf den 15. Oktober zu verschieben. Diese Frist ist für die Pflegeeinrichtungen ausreichend, zur Information der Leistungsempfänger bezüglich einer Tarifumstellung. D. h. wenn am 01. Januar eine Umstellung des Pflegekostentarifs erfolgt, müssen die Leistungsempfänger bis zum 30. November informiert sein. Mit einer Widerspruchsfrist von einem Monat gegenüber einem Bescheid, sollte der 15. Oktober als Festsetzungszeitpunkt ausreichend sein.

Änderungsvorschlag

§ 13 Absatz 4 wird folgendermaßen geändert:

*„Die zuständige Stelle setzt bis zum ~~30. September~~ **15. Oktober** des Festsetzungsjahres den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen fest.“*

Zu Artikel 1 § 14 Absatz 1

Einzahlungen in den Ausgleichsfonds

Beabsichtigte Neuregelung

Verpflichtung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zur Zahlung des Umlagebetrages.

Stellungnahme

Hiermit wird die Einzahlung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in den Ausgleichsfonds geregelt.

In dieser Vorgabe wird kein Ausgleichsmechanismus für Über- oder Unterzahlungen hinsichtlich der Einzahlungen der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in den Ausgleichsfonds und den tatsächlichen Einnahmen aus den in Rechnung gestellten landesweiten versorgungsbereichsspezifischen Ausbildungszuschlägen vorgegeben. Aufgrund der Ermittlung der Beträge kommt es zwangsläufig für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zu Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem festgesetzten Umlagebetrag.

Der Umlagebetrag der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, der an die zuständige Stelle abzuführen ist, bemisst sich nach den voraussichtlichen voll- und teilstationären Fällen, bzw. in der Pflege nach den, im jeweiligen Sektor beschäftigten Vollkräften. Es sollten auf der Landesebene mit den Kostenträgern die jeweiligen Zuschläge (pro Fall, pro Pflegetag oder pro Punktwert) festgesetzt werden. . Nach Ablauf einer Periode muss dann ein Ausgleich zwischen den vom Ausgleichsfonds nach Pflegeberufegesetz definierten Fällen im Krankenhausbereich bzw. den definierten Tagen im Pflegebereich (im ambulanten Bereich ggf. ein abweichender Divisor) und den tatsächlichen Einnahmen aus den in Rechnung gestellten und bezahlten Ausbildungszuschlägen im Krankenhausbereich und den in Rechnung gestellten sektorspezifischen Ausbildungszuschlägen im Pflegebereich erfolgen.

Dieser Ausgleich wird für jeden Bereich getrennt ermittelt und erhöht oder vermindert den nächsten Anteil am Gesamtbetrag.

Änderungsvorschlag

§ 14 Absatz 1 wird folgendermaßen geändert:

„Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes zahlen den Umlagebetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 oder § 13 Absatz 4 jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats, erstmals bis zum 10. Januar 2020. Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben die Leistungserbringer nach § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 des Pflegeberufegesetzes eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die tatsächlichen Einnahmen aus dem für jeden Versorgungsbereich gültigen landesweiten Ausbildungszuschlägen und die zugehörigen Leistungszahlen zu erstellen und der zuständigen Stelle elektronisch vorzulegen. Die Differenz zwischen den für den Finanzierungszeitraum geleisteten Abführungen und den tatsächlichen Einnahmen aus dem landesweiten Ausbildungszuschlag in den jeweiligen Versorgungsbereichen wird mit den Leistungserbringern vollständig über die zuständige Stelle ausgeglichen. Außerdem wird der versorgungsbereichsspezifische Betrag im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum von der zuständigen Stelle dem neuen Betrag hinzugerechnet und damit ausgeglichen.“

Zu Artikel 1 § 15 Absatz 1 und 2 **Höhe der Ausgleichszuweisungen**

Beabsichtigte Neuregelung

Mit diesem Paragraphen wird die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisungen, die an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen zu zahlen sind, geregelt.

Stellungnahme

Problematisch ist diese Regelung vor allem für die Pflegeschulen, die hierdurch in ihrer Existenz bedroht werden können. Es ist eine Ausgleichszuweisung je Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die monatlich an Änderungen der Schülerzahl anzugleichen ist. Dieses Verfahren wäre nur dann sachgerecht, wenn eine (annähernde) Linearität zwischen Schülerzahl und den Kosten der Schule gegeben wäre. Das Gegenteil ist aber der Fall. Der Fixkostenanteil der Schulen für eine Klasse (Kosten für Lehrer, Kosten für Klassenzimmer, Overhead-Kosten) liegt zwischen 90 und 95 %.

Wie schon in den gemeinsamen Empfehlungen der Selbstverwaltung vom 20. November 2017 gefordert, muss sich die Finanzierung der Schulen nach der Zahl der zu Ausbildungsbeginn zur Verfügung gestellten Schulplätze richten, da alles andere die Schulen unkalkulierbaren wirtschaftlichen Risiken aussetzt. Dies gilt insbesondere für Schulen mit kleineren Klassen gerade im ländlichen Raum, die dann schnell vor dem finanziellen Aus stehen. Da die Ortsnähe der Ausbildung für viele Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Argument für die Berufswahl ist, muss gerade in Flächenländern alles daran gesetzt werden, um Ausbildungsstätten in der Fläche zu erhalten.

Wir fordern daher nachdrücklich, dass auch bei Ausscheiden eines Schülers die Schule den monatlichen Betrag pro Schülerinnen und Schüler weiter erhält. Das gleiche würde

dann umgekehrt auch gelten, wenn eine Klasse durch Schulwechsler anwächst, was ebenfalls häufig vorkommt.

Auf die Problematik des extrem hohen bürokratischen Aufwands und die Auswirkungen auf die Budgets der Pflegeschulen bezüglich der Vorhaltekosten, wurde bereits in der Stellungnahme zu § 9 hingewiesen. Sofern dieser Paragraph nicht verändert und auf Abschläge mit Schlussabrechnung umgestellt wird (vgl. Stellungnahme zu § 16), bewirkt dies einen bürokratischen (Mehr)Aufwand bei der zuständigen Stelle und den ausbildenden Einrichtungen, der regelhaft nicht vorgesehen ist und im vorgesehenen Zeitfenster nicht zu bewältigen sein wird und die Möglichkeit zur Automatisierung von Zahlungsvorgängen für die zuständige Stelle deutlich reduziert, da jede marginale Änderung (nach oben oder unten) in den Zahlungsflüssen zu berücksichtigen wäre. Daher halten wir diese Vorschrift für nicht sinnvoll und zudem unwirtschaftlich für alle Beteiligten.

Die DKG lehnt aus den genannten Gründen diese Regelung in dieser Form ab. Eine Regelung zur Meldung wesentlicher Änderungen wurde bereits in den Regelungsinhalten zu § 9 (neu) vorgeschlagen. Die DKG orientiert sich in ihrem Änderungsvorschlag an den Vorschlägen der Verbände vom 20. November 2017.

Daneben sieht die DKG Regelungsbedarf im Hinblick auf den Anspruch von Ausgleichszuweisungen an die Pflegeschulen. Gemäß § 34 Absatz 4 PflBG besteht ein Anspruch auf Ausgleichszuweisungen nur, soweit bezüglich der begünstigten ausbildenden Einrichtung ein rechtskräftiger Umlagebescheid nach § 33 Absatz 3 Satz 3 oder nach § 33 Absatz 4 Satz 2 besteht. Für Pflegeschulen sollte die Vorgabe als erfüllt gelten, wenn für die Träger der praktischen Ausbildung, die an der Schule die Ausbildung durchführen lassen, ein rechtskräftiger Umlagebescheid nach § 34 Absatz 4 PflBG vorliegt.

Des Weiteren sollte in diese Regelung noch die notwendige Verfahrensvorschrift für eine Ausgleichsregelung aufgenommen werden (neuer Absatz).

Änderungsvorschlag

§ 15 Absatz 1 und 2 werden folgendermaßen geändert:

*„(1) Die Ausgleichszuweisungen erfolgen in monatlichen Beträgen je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule übermitteln der zuständigen Stelle ~~einen Monat vor Zahlung des ersten Monatsbetrags~~ **im Finanzierungszeitraum Veränderungen gemäß § 9 Absatz 2 (neu) mittels** einer Aktualisierung der Angaben der Anlage 2 für die jeweilige Auszubildende oder Pflegeschülerin oder den jeweiligen Auszubildenden oder Pflegeschüler. ~~Änderungen im Finanzierungszeitraum teilt der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule der zuständigen Stelle unverzüglich mit. Die Jahresauszahlungsbeträge werden auf zwölf gleiche auf ganze Euro lautende Auszahlungsbeträge aufgeteilt.~~*

(2) Die zuständige Stelle bestimmt unter Berücksichtigung der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 9 (neu) die Höhe der Ausgleichszahlungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 2 berücksichtigt die zuständige Stelle im monatlichen Zahlverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dies gilt nicht für eine Veränderung der Anzahl der Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler der Pflegeschulen; die Höhe der Ausgleichszahlungen bleibt nach Beginn der Ausbildung von nachträglichen Änderungen der Anzahl der Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler unberührt. Für Pflegeschulen gilt die Vorgabe nach § 34 Absatz 4 PflBG als erfüllt, wenn für die Träger der praktischen Ausbildung, die an der Schule die Ausbildung durchführen lassen, ein rechtskräftiger Umlagebescheid nach § 34 Absatz 4 PflBG vorliegt.“

Nach § 15 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Eine sich ergebende Differenz zum vereinbarten oder festgesetzten Ausbildungsbudget wird mit der Abrechnung nach § 34 Absatz 5 Pflegeberufegesetz vollständig ausgeglichen.“

Zu Artikel 1 § 16

Zahlung der Ausgleichszuweisungen

Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift regelt den Termin der Zahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen.

Stellungnahme

Eine weitere Änderungsnotwendigkeit besteht aufgrund des aktuellen Szenarios von Negativzinsen. Die Auszahlung sollte nicht „zum letzten eines Monats“ sondern „bis zum letzten eines Monats“ erfolgen.

Anzumerken ist, dass die Begründung zu § 15 Absatz 1 des vorliegenden Referentenentwurfes nicht konform mit diesem Regelungstext ist.

Änderungsvorschlag

§ 16 wird folgendermaßen geändert:

*„Die Ausgleichszuweisungen werden **bis** zum letzten Tag jeden Monats an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen gezahlt, erstmals **bis** zum 31. Januar 2020 gemäß der Vorgabe nach § 15 Absatz 1 (neu).“*

Zu Artikel 1 § 17 Absatz 1 und 2 **Abrechnung**

Beabsichtigte Neuregelung

Verpflichtung für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen der zuständigen Stelle die Abrechnung nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen. Darüber hinaus sind auf Anforderung der zuständigen Stelle insbesondere die Ausbildungsverträge vorzulegen.

Stellungnahme

Aus Sicht der DKG ist diese Regelung unter dem Aspekt der Änderungsvorschläge zu § 15 verzichtbar.

Änderungsvorschlag

§ 17 Absatz 1 und 2 wird gestrichen:

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1)

Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände nach Teil 2 Abschnitt 3 und nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema	
		Kosten der Pflegeschule	
1	Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung	Theoretischer und praktischer Unterricht	
1.1	Schulleitung (insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben, auch soweit Aufgaben des Lehrpersonals)		
1.2	Hauptamtliches Lehrpersonal		
1.3	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten		
2.	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals		
3.	Fahrtkostenerstattung des Lehrpersonals während der Praxisbegleitung	Kosten der praktischen Ausbildung	
4	Kosten der Praxisanleitung		
4.1	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten		
4.2	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten		
4.3	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter		
4.4	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern		
4.5	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Ausbildungsvergütung (z. B. Fahrtkostenerstattung)		
5	Sachaufwand	Sachaufwand	
		Kosten der Pflegeschule	Kosten der praktischen Ausbildung
5.1	Lehr- und Arbeitsmaterialien		
5.2	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften), Lernplattformen		
5.3	Reisekosten und Gebühren für z. B. Seminare, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen		
5.4	Büro- und Schulbedarf		

5.5	Porto und Kommunikationskosten (z. B. Telefon und Online Dienste)		
5.6	Rundfunk- und Fernsehgebühren		
5.7	Anwendungssoftware, Anwendungshardware soweit nicht Investitionskosten		
5.8	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren		
5.9	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung		
5.10	Personalbeschaffungskosten, Gewinnung von Auszubildenden		
5.11	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten		
5.12	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz)		
5.12 13	Sonstige Sachaufwandskosten des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule		
		Kosten der Pflegeschule	Kosten der praktischen Ausbildung
6	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste		
6.1	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)		
6.2	Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.), IT-EDV		
6.3	Sonstige zentrale Dienste (z.B. technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.)		
7	Betriebskosten des Schulgebäudes		
7.1	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule für den theoretischen und praktischen Unterricht oder die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u.ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen, Instandhaltung, Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume		
8	Sonstige Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule Sonstige Gemeinkosten des theoretischen und praktischen Unterrichts		

¹⁾ Die Kosten von aufgrund von Kooperationsverträgen **der** weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind mit einzubeziehen.

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 1 Nummer 1, zu § 15 Absatz 1)

Erforderliche Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets

I. Träger der praktischen Ausbildung:

1. Name, Anschrift des Trägers sowie der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung sowie die Bankverbindung,
2. Art der Einrichtung,
3. im Finanzierungszeitraum in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes und des Ausbildungsumfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit), soweit schon bekannt. Bei Auszubildenden, die erst im Finanzierungszeitraum die Ausbildung beginnen, ist die Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Auszubildenden ausreichend,
4. voraussichtliche Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 des Pflegeberufegesetzes je Auszubildender oder Auszubildendem, aufgeschlüsselt nach Monaten im Finanzierungszeitraum,
5. Soweit schon bekannt, Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, § 58 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes oder § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes) und
6. die voraussichtlich für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem sowie das Arbeitgeberbrutto im Finanzierungszeitraum.
7. Gesamtbudget gemäß § 30 Absatz 4 PflBG und § 31 Absatz 4 PflBG (soweit schon bekannt)

II. Pflegeschulen:

1 Name und Anschrift des Trägers der Pflegeschule und die Bankverbindung, sowie Name und Anschrift der Pflegeschule sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person,
2 im Finanzierungszeitraum in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes und des Umfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit) soweit schon bekannt. Bei Auszubildenden, die erst im Finanzierungszeitraum die Ausbildung beginnen, ist die Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Auszubildenden ausreichend,
3 Zahl der voraussichtlich im Finanzierungszeitraum im jeweiligen Schuljahr in der Ausbildung befindlichen Personen, getrennt nach dem jeweiligen Ausbildungsjahr in Teilzeit und in Vollzeit,
4 voraussichtlich im Finanzierungszeitraum anderweitig erhaltene Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung, beispielsweise Fördermittel nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.
5 Gesamtbudget gemäß § 30 Absatz 4 PflBG und § 31 Absatz 4 PflBG (soweit schon bekannt)

Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

Hochschulische Pflegeausbildung - Praxisanleitung für Hochschulabsolventen nach dem Pflegeberufegesetz

Zur Finanzierung der Praxisanleitung im hochschulischen Studium gemäß Teil 3 des PflBG wird keine Regelung getroffen. Demnach wären diese Kosten von den Hochschulen oder den jeweiligen Praxiseinrichtungen zu tragen. Müssen die Kosten der Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung von den Praxiseinrichtungen getragen werden, würde dies zu einer erheblichen, nicht refinanzierbaren Belastung führen. Es ist davon auszugehen, dass sich dies negativ auf die Bereitschaft zur praktischen Ausbildung von Studierenden auswirken wird. Für die Hochschulen würde es ebenfalls eine deutliche Mehrbelastung bedeuten, wenn sie zusätzlich die Kosten der Praxisanleitung zu tragen hätten. Dem muss eine gesetzliche Regelung Rechnung tragen, soll ein hochschulisches Ausbildungsmodell, das sich im Kontext einer neu strukturierten Pflegeausbildung etablieren soll, nicht von vornherein schlechter gestellt werden.

Die Praxisanleitung in den Einrichtungen vermittelt insbesondere die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung (§ 37 Absatz 3 PflBG). Die Kosten der beruflichen Ausbildung werden über den Ausgleichsfonds finanziert (nach Maßgabe der §§ 26 bis 36 PflBG). Auch wenn die berufliche Ausbildung von der hochschulischen zu trennen ist, ist es nur konsequent, die Hochschulen auch nur mit den Kosten des hochschulischen Teils der Ausbildung zu belasten. Auch unter dem Aspekt der Qualitätsentwicklung und -sicherung der hochschulischen Ausbildung ist eine Schlechterstellung des primär-akademischen Ausbildungsweges unbedingt zu vermeiden.

Änderung des Pflegeberufegesetzes

§ 38 Absatz 3 PflBG wird folgendermaßen geändert:

*„¹Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. ²Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. ³**Die Kosten der Praxisanleitung werden durch den Ausgleichsfonds nach Maßgabe der §§ 26 bis 36 finanziert.** ⁴Die Hochschule unterstützt die Praxiseinsätze durch die von ihr zu gewährleistende Praxisbegleitung. ⁵Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.“*